

S T A T U T
des gemeinnützigen Vereins Gemeinschaft B.R.O.T. - Kalksburg
(Beten – Reden – Offensein – Teilen)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft B.R.O.T. - Kalksburg (Beten-Reden-Offensein-Teilen)“ und ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (4) Der Verein fungiert als Gründungsmitglied des Verbandes „Gemeinschaft B.R.O.T.“
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt seinen Mitgliedern und anderen Menschen zu helfen zum Frieden, zur Freiheit und zum vollen Menschsein zu gelangen. Diese Vision wird sich erfüllen, wenn im alltäglichen Leben Freude und Trauer, Erfolg und Enttäuschung, Glück und Leid geteilt werden, und die Gemeinschaft Geduld und Vertrauen, Offenheit und Wahrhaftigkeit, Vergebung und Versöhnung sowie Solidarität und Toleranz lebt.

Der Vereinszweck kann in der Ausgewogenheit von Arbeit und Kontemplation, Engagement und Besinnung, Eigenständigkeit der einzelnen Person und Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinschaft verwirklicht werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel hat der Verein:
 - a) gemeinschaftliches Wohnen zu initiieren, zu planen, umzusetzen und zu praktizieren, ausgehend von den Werten des Christentums. Daraus soll eine "neue Normalität" des Wohnens, des Umgangs mit sich selbst, miteinander und mit den Gütern der Erde wachsen - eine neue Wirklichkeit des Menschseins in dieser Zeit und in dieser Stadt. Dem Prinzip der Offenheit Rechnung tragend, sind in der Gemeinschaft alle Personen willkommen, die in einer sich gegenseitig stützenden Weise partnerschaftlich und solidarisch miteinander Gemeinschaft anstreben, wie in der obigen Vision erhofft.
 - b) Förderung eines gemeinschaftlichen Lebensvollzuges unter Wahrung der Intimsphäre der Person, der Ehe/des Paars und der Familie.
 - c) Errichtung, Kauf, Betrieb und Verwaltung der notwendigen Liegenschaften, insbesondere Wohnhäuser und Wohnheime, sowie Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Angebote sozial-karitativer und -pädagogischer Dienste, zum Beispiel Schaffung der Möglichkeit des Mitwohnens und Lebens in der Gemeinschaft; Eröffnung von Begegnungsmöglichkeiten in dem Wohnheim und auf dem gesamten Baurechtsareal; Beratung und Betreuung von Hilfesuchenden
 - e) Vorträge und Veranstaltungen durchführen, eine Internetseite betreiben, Publikationen herausgeben und eine Bibliothek einrichten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Erbschaften, Legaten und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen sowie von Einzelpersonen;
 - c) Erträge aus Liegenschaften, Gebäuden und Einrichtung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören: Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Gäste und FreundInnen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen physischen Personen werden, die sich zu den Zielen der Gemeinschaft bekennen. Die Aufnahmeansuchen sind schriftlich an das Leitungsteam (Leitungsteam §§ 11 und 12) zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung (Vollversammlung §§ 9 und 10). Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Gäste der Gemeinschaft sind jene Personen, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, jedoch in der Gemeinschaft mitwohnen.

- (3) FreundInnen der Gemeinschaft können alle jene physischen und juristischen Personen werden, welche die Anliegen der Gemeinschaft fördern, ohne dass sie aktuell Mitglieder oder Gäste werden können oder wollen. Auf die Aufnahme von FreundInnen finden die Regeln über die Aufnahme von Mitgliedern mit der Maßgabe Anwendung, dass über die Aufnahme das Leitungsteam entscheidet.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Leitungsteam mindestens 4 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens nach einem entsprechendem Verfahren (§ 16) durch die Vollversammlung erfolgen.
- (4) Für FreundInnen gelten dieselben Regeln mit der Maßgabe, dass diese jederzeit austreten können.
- (5) Der Gästestatus endet mit Beendigung des Mitwohnens.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder, Gäste und FreundInnen

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Willensbildung und Entscheidungsfindung gleiches Stimmrecht sowie gleiches aktives und passives Wahlrecht. Von dieser Bestimmung abweichend kommt Ordentlichen Mitgliedern, die Eltern von zumindest einem, im gemeinsamen Haushalt lebenden, minderjährigen Kind sind, pro Familie eine zusätzliche Stimme als Kinderstimme zu. Mutter und Vater können jeweils 1/2 Kinderstimme pro Familie wahrnehmen. Lebt nur ein Elternteil als Mitglied im Haus, so kann dieser 1 Kinderstimme wahrnehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder besitzen beratende Stimme, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht in der Gemeinschaft.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Ordentlichen Mitglieder kann von den SprecherInnen oder vom Leitungsteam die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind zumindest ein Mal im Jahr in der Vollversammlung vom Leitungsteam über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsteam den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Leitungsteam über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Gäste haben die Pflicht, die Ziele der Gemeinschaft nach bestem Wissen und Können zu fördern. Sie sind berechtigt, an den geselligen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.
- (9) FreundInnen haben das Recht, über die wichtigsten Geschehnisse des Vereines zumindest einmal im Jahr schriftlich oder mündlich informiert zu werden sowie an den geselligen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung der Mitglieder (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Versöhnungsteam (§ 16)

§ 9: Vollversammlung der Mitglieder

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens vier Mal im Jahr statt, möglichst in jedem Quartal eine.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Leitungsteams oder der Vollversammlung;
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder;
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);

- d) Beschluss der Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
- e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten);

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer bzw. eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Leitungsteam schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 7 Abs. 2). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen. Die anteilige Kinderstimme wird mit übertragen
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig wenn 3/4 der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung.
- (8) Der Konsens wird angestrebt. Führt dies zu keinem Ergebnis, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine anderen Mehrheiten vorsehen. Basis für das Feststellen einer Mehrheit ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Wenn die Summe von Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen in einer Beschluss Sache 1/3 oder mehr beträgt, muss die anstehende Entscheidung nochmals besprochen und neuerlich darüber abgestimmt werden. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht mehr möglich. Kann eine Entscheidung von einem Ordentlichen Mitglied nicht mitgetragen werden, existiert ein Vetorecht. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so muss verdeutlicht werden, warum der Beschluss für das jeweilige Ordentliche Mitglied nicht tragbar ist. Das Veto muss begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Im Laufe eines Monats muss mindestens 1/3 der Gemeinschaft eine Fortsetzung der Diskussion wollen, damit bei der nächsten Vollversammlung neuerlich darüber abgestimmt werden kann. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist in der betreffenden Beschluss Sache kein Veto mehr möglich. Finden sich im Laufe eines Monats nicht genug Ordentliche Mitglieder, die eine Fortsetzung der Diskussion wollen, verfällt das Veto. In diesem Monat des Überdenkens können sich der/m Einzelnen zur Stärkung 2-3 Mitglieder zur Seite stellen.
- (10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führen die SprecherInnen. Bei Verhinderung rückt das an Jahren älteste anwesende Leitungsteammitglied im Vorsitz nach.
- (11) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere

- a) die Auflösung des Vereins (4/5 Mehrheit);
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (3/4 Mehrheit), wobei zuvor das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen ist (§ 18 Abs 3 des Verbandsstatutes);
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit);
- d) die Wahl der SprecherInnen und der anderen Mitglieder des Leitungsteams (falls zwei Wahlgänge keine 2/3 Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit);
- e) die Abberufung der SprecherInnen und der anderen Mitglieder des Leitungsteams (2/3 Mehrheit);
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und (2/3 Mehrheit);
- g) die Genehmigung des alljährlichen Arbeitsplanes und des Budgets;
- h) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Leitungsteams;
- i) die Wahl und die Abberufung der RechnungsprüferInnen (2/3 Mehrheit);
- j) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus den zwei SprecherInnen und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Das Leitungsteam beschließt die innere Aufgabenverteilung, wobei insbesondere ein/e SchriftführerIn und ein/e KassierIn sowie jeweils ein/e StellvertreterIn zu bestellen sind.
- (2) Die SprecherInnen sowie die anderen Mitglieder des Leitungsteams werden von der Vollversammlung gewählt. Das Leitungsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine a.o. Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsteams einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine a. o. Vollversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge und in derselben Funktion ist höchstens zweimal möglich. Nach insgesamt 5 Perioden in unterschiedlichen Funktionen (SprecherIn bzw. Leitungsteam-Mitglied) ist eine unmittelbar anschließende Wiederwahl nicht möglich. Zur Wahrung der Kontinuität kann frühestens in der Hälfte einer Funktionsperiode für die beiden SprecherInnen Nachfolgepersonen gewählt werden, die an den Sitzungen des Leitungsteams teilnehmen sollen. Jede Funktion im Leitungsteam ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Leitungsteam tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch achtmal im Jahr. Es wird von den SprecherInnen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich oder mündlich einberufen. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Leitungsteams zustimmen. Ebenso muss auf Verlangen von zumindest 1/3 der Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung des Leitungsteams stattfinden. Kommen die SprecherInnen einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, können zwei andere Mitglieder des Leitungsteams eine Sitzung rechtsgültig einberufen. Sind beide SprecherInnen auf unabsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsteams das Leitungsteam einberufen.
- (5) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und 2/3 von ihnen anwesend sind.
- (6) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, die/der aktuell den Vorsitz führt den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz im Leitungsteam führen die beiden SprecherInnen, bei Verhinderung rückt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams in den Vorsitz nach.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsteams durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsteams bzw. des Mitgliedes des Leitungsteams in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Leitungsteams können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsteams an die Vollversammlung zu richten. Würde durch den Rücktritt die Zahl der Mitglieder des Leitungsteams unter fünf sinken, so wird der Rücktritt erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

- (1) Dem Leitungsteam obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Dem Leitungsteam sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a-c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- f) Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, Aufnahme von FreundInnen;
- g) Das Leitungsteam kann nach Bedarf einzelne Mitglieder, Gäste, Freunde oder Arbeitsteams mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
- h) Das Leitungsteam kann weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.
- i) Über jede Sitzung des Leitungsteams ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsteammitglieder

- (1) Der Verein wird von den SprecherInnen gemeinsam nach außen und innen vertreten. Die SprecherInnen können andere Leitungsteammitglieder jeweils im Einzelfall schriftlich mit der Vertretung nach außen betrauen. Im Falle der Verhinderung geht die Vertretung auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Leitungsteams über.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der beiden SprecherInnen oder – bei Abwesenheit – einer Sprecherin/eines Sprechers gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Leitungsteams.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist ein Sprecher/eine Sprecherin gemeinsam mit einem weiteren Ordentlichen Mitglied oder das Leitungsteam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Leitungsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die SprecherInnen führen den Vorsitz in der Vollversammlung und im Leitungsteam, bei Verhinderung rückt das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsteams darin nach.
- (4) Die/der SchriftführerIn führt die Protokolle der Vollversammlung und des Leitungsteams.
- (5) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in ihre StellvertreterInnen.

§ 14: Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Organisation sowie zur Umsetzung des Art. 2 in den Alltag der Gemeinschaft kann die Vollversammlung bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen. Besteht eine Geschäftsordnung, ist diese regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundkonsens und den Zielen der Gemeinschaft noch entspricht und deren Weiterentwicklung optimal fördert.

§ 15: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsteam hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Leitungsteam und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Versöhnungsteam

- (1) Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können - jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges - nehmen die Streitparteien die Hilfe des vereinsinternen Versöhnungsteams in Anspruch. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Versöhnungsteam wird im Bedarfsfall gebildet. Es setzt sich aus mindestens 3, bei Bedarf 5, Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein, bei Bedarf 2, Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein, bei Bedarf 2, Mitglieder dem Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes, im Bedarfsfall fünftes, Mitglied zur/zum Vorsitzenden, die/der von außen kommen kann. Falls notwendig, leisten die SprecherInnen Hilfe bei der Konstituierung des Versöhnungsteams.

- (3) Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Versöhnungsteam zu bilden, das der Vollversammlung vor deren Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten hat.
- (4) Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Rechtliche Verbindung zwischen Verein und Verband

- (1) Der Verein haftet nicht für den Verband.
- (2) Der Verein haftet nicht für andere B.R.O.T. Vereine.
- (3) Die Auflösung des Verbandes hat die Auflösung des Vereines zur Folge.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat über allfälliges Vereinsvermögen zu entscheiden, wobei das Vermögen dem gemeinnützigem Verband Gemeinschaft B.R.O.T. zugeführt werden muss. Besteht dieser nicht, muss dieses einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt und gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO ist. Diese Organisation hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Diese Bestimmungen über die Vermögensbindung gelten auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes.
- (3) Diese Vollversammlung hat auch über die Abwicklung der Auflösung zu befinden und einen Abwickler zu berufen.

Von der Vollversammlung am 17. Oktober 2009 beschlossen.

(Noana Görig)
Sprecherin

(Mag. Peter Walz-Nikits)
Sprecher

Von der Vollversammlung am 14. Juli 2012 geändert

(Christiane Kyräl)
Sprecherin

(Dr. Christian Baumgartner)
Sprecher